



FACHNACHRICHTEN plus
WIRTSCHAFTLICHES PRÜFUNGSWESEN

NEWSLETTER DEZEMBER 2025

THEMEN

- 1. Versorgungswerke können Renten kürzen!**
- 2. Qualitätskontrolle - Stellungnahme des Prüfers zum Lagebericht**
- 3. Qualitätskontrolle - Auftragsnachschaue nicht mit Risiken überschütten**
- 4. Qualitätskontrolle - Kommission irrt: Mit der Wiedergabe ist der Bestätigungsvermerk auch erteilt**
- 5. Fröhliche Adventszeit!**

1. Versorgungswerke können Renten kürzen!

„**Die Rente ist sicher**“ - ein Satz voller politischer Sprengkraft.

In Deutschland gibt es rund **90 Versorgungswerke**.

Negativ in die Schlagzeilen geraten ist das **Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin KdöR**. Mehrere Zeitungen berichteten über eine **dramatische Finanzkrise**:

- Das Versorgungswerk hält rund zwei Dutzend **Beteiligungen an inzwischen kriselnden oder gar insolventen Unternehmen**.
- Dazu seien **Darlehen aus diesem Versorgungswert in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro** an eben diese Unternehmen vergeben worden - zu Zeitpunkten, als diese schon in großen Problemen steckten.
- Der **Abwertungsbedarf könne bis zu Mrd. EUR 1** betragen.
- Das sei **fast die Hälfte des Anlagevermögens von Mrd. EUR 2,2**.
- Mitglieder müssen sich auf **tiefe Einschnitte bei Renten und Anwartschaften** einrichten.

Bittere Erkenntnis: **Versorgungswerke können Renten kürzen. Es gibt keine Staatshaftung.**

Das lässt uns fragen:

Wie steht es um die Finanzen des Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerkes?

Die Frage müssen wir stellen, denn seit Jahren bleiben die **Rentensteigerungen beim WPV deutlich hinter denen der Gesetzlichen** zurück.

- Warum verlieren **WPV-Renten seit Jahren massiv an Kaufkraft**, weil die **Rentensteigerungen nicht einmal die Inflation decken**?
- Warum sollen Mitglieder noch **zusätzliche Beiträge** leisten – bei der **schwachen Rendite**?
- Übrigens ist das WPV **nicht an seine Rentenanwartschaftsmittel gebunden**: Die tatsächliche Rentenhöhe wird erst bei Rentenbeginn ermittelt.

Fazit

Genügend Gründe, das WPV **im ersten Quartal 2026 bei PRIMUS** genauer zu analysieren.

Literatur

PR1MUS, Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerk: Die Rente ist sicher – wirklich?, Q1-26.

↑ Nach oben

2. Qualitätskontrolle – Stellungnahme des Prüfers zum Lagebericht

Eine **Qualitätskontrolle** führt zu folgender Feststellung:

Im **Prüfungsbericht** sind zwar die Kernaussagen des Lageberichtes wiedergegeben, doch es fehlt die **Stellungnahme des Prüfers**.

Der Prüfer wertet dies als Mangel. Hat er recht?

Im Prüfungsbericht **muss der Prüfer zur Beurteilung der Lage der Kapitalgesellschaft** durch die gesetzlichen Vertreter **Stellung nehmen** (§ 321 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 HGB). Die Stellungnahme ist Teil der **Vorwegberichterstattung des Prüfers**, dazu gehören auch z.B. Bericht über sonstige Gesetzesverstöße sowie Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Bestandsgefährdungen.

Die Stellungnahme darf kurz sein; **entfallen darf sie nicht**.

Typische Prüfer-Stellungnahmen

Beispiel 1

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **halten wir** die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht **für zutreffend**.

Beispiel 2

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung **plausibel und folgerichtig abgebildet**. Die Lagebeurteilung ist **dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend**.

Wenn Prognosen regelmäßig verfehlt werden

Solche Formulierungen aus Muster-Prüfungsberichten sind **nicht starr**.

Beispiel 3

Die Gesellschaft **verfehlt seit Jahren ihre Prognosen**, z.B. Umsatzerlöse, Rohergebnis oder Jahresüberschuss. Was nun?

Der Prüfer muss die für vorhergehende Geschäftsjahre **berichteten Prognosen mit den tatsächlichen Ergebnissen vergleichen** (IDW PS 350 n.F. (03.25), Tz. 42). Damit erlangt er **Nachweise über die Prognosegenauigkeit** (IDW PS 350 n.F. (03.25), Tz. A48).

Nun muss der Prüfer **keine eigene Prognoserechnung** anstellen (IDW PS 350 n.F. (03.25), Tz. 29). Aber er muss eine **Stellungnahme aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage** des Unternehmens abgeben, die er im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen hat. Dazu gehört **die kritische Würdigung zugrunde gelegter Annahmen** (IDW PS 350 n.F. (03.25), Tz. 29).

Individualisierung möglich

Im Einzelfall kann der Prüfer die **Muster-Formulierung individualisieren**, z.B. kann er schreiben:

Beispiel 4

- *halten wir für zutreffend*
- *halten wir für plausibel*
- *halten für vertretbar*
- *halten wir für ambitioniert*

Auch eine vom Prüfer z.B. **als ambitioniert beurteilte Prognose steht dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht entgegen**, denn:

Einschränken müsste der Prüfer erst, wenn er die Prognose **im Wesentlichen für falsch** hält, d.h. die Prognose **außerhalb einer vom ihm ermittelten Bandbreite zulässiger Prognosen** liegt (IDW PS 350 n.F. (03.25), Tz. 101).

↑ Nach oben

3. Qualitätskontrolle - Auftragsnachschaue nicht mit Risiken überschütten

Die Nachschau ist das **IKS der WP-Praxis**.

Sie senkt das Qualitätsrisiko, da sie **Fehler aufdeckt und verhindert**.

31 % aller Mängel entfielen 2024 auf die Nachschau, sagt die Kommission (vgl. Kommission für Qualitätskontrolle, Tätigkeitsbericht 2024).

Die Nachschau ist in **WPO und Berufssatzung WP/vBP** geregelt. Die Vorschriften sind **ein sprachliches Labyrinth**.

Auch die **Satzung für QK findet Gefallen** an der Nachschau: § 20 Abs. 3 öffnet dem Prüfer f. QK die Schleuse, mehr Nachschauern auszuwerten, statt viele Auftragsprüfungen durchzuführen. – Erforderlich ist dazu, dass die PfQK zuvor die wirksame Nachschau festgestellt hat.

Kern ist die Auftragsnachschaue – oder sperriger im WPK-Sprech: Nachschau der Auftragsabwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

Eine IDW-Checkliste zählt bald 170 Fragen. Muss man das alles ausfüllen?

Nein, das muss man nicht.

Die Auftragsnachschaue ist **keine zweite Abschlussprüfung**.

Checklisten machen blind: Checklisten decken **alle möglichen Risiken einer Auftragsnachschaue** ab, die aber **unmöglich bei ein und derselben Auftragsnachschaue zugleich** auftreten.

Deshalb: Treffen Sie als Nachschaue die **bewusste Entscheidung**, was bei dieser Abschlussprüfung risikobehaftet ist – und was nicht

- **Warum wird gerade dieser Abschluss nachgeschaut?**
- **Welche Risiken gibt es in diesem Abschluss?**

Beispiele

- Erstprüfung
- Bestandsgefährdung
- komplexe Bilanzierungsfragen
- ein Jung-WP ist erstmals Auftragsverantwortlicher

Dokumentieren Sie diese bewusste Entscheidung!

Denn sonst sieht es nur planlos-rudimentär ausgefüllt aus:

Wo bei dem einem nachgeschauten Abschluss ein Risiko besteht, muss bei dem anderen nachgeschauten Abschluss nicht auch ein Risiko bestehen.

Skalierung: Ohne Risiko entfällt die Reaktion des Nachschauers.

Also sind **teilweise ausgefüllte Nachschau-Checklisten nicht automatisch ein Mangel**.

Sondern sie **reflektieren das bewusste risikoorientierte Vorgehen des Nachschauers**, dass nämlich nicht immer alle möglichen Risiken auf einer Prüfung tatsächlich auch auftreten.

Ohnehin **erfüllt alleiniges Nachvollziehen der Vollständigkeit der Prüfungsakte („Abhaken“)** mittels einer Checkliste **den Zweck der Auftragsnachschau nicht**. (vgl. Clauß, in: Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl. 2022, § 55b, Rz. 74).

Nebenbei: Die aktuelle **IDW-Checkliste zur Praxisorganisation** hat keine Einteilung der Fragen in jährliche und turnusmäßige Nachschaumaßnahmen ...

Literatur

PRIMUS, Qualitätskontrolle – Gute Nachschau ist die halbe Miete: Was die Kommission bemängelt, Q4-25.

[↑ Nach oben](#)

4. Qualitätskontrolle - Kommission irrt: Mit der Wiedergabe ist der Bestätigungsvermerk auch erteilt

Eine **Qualitätskontrolle** führt zu folgender Feststellung:

Im Prüfungsbericht wurde der **Bestätigungsvermerk zwar wiedergegeben, aber nicht erteilt**. Es gibt auch **kein (gesondertes) Testatsexemplar**.

Der Prüfer wertet dies **Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung**. Hat er recht?

Bei einer Einzelfeststellung **versteht die Kommission keinen Spaß**: Sie informiert die **Vorstandabteilung Berufsaufsicht (VOBA)** zur Einleitung eines **Berufsaufsichtsverfahrens**.

So argumentiert die Kommission:

- Der Prüfer habe gegen die **Gewissenhaftigkeit** verstoßen.
- Die **Bestätigungsvermerke seien nicht erteilt**, da nur wiedergegeben und auch nicht unterzeichnet.
- Die Prüfungen seien **nicht abgeschlossen**.
- Die Abschlüsse gelten als **ungeprüft**.

Die Kommission irrt - und sie irrt wiederholt

Das ist alles nicht neu. Vehement ignoriert die Kommission die Rechtsprechung des OLG Stuttgart (Urteil v. 1.7.2009 - 20 U 8/08):

„Die Aufnahme [= Wiedergabe] des Bestätigungsvermerks in den Prüfungsbericht steht (...) seiner gesonderten Erteilung gleich. (...) handelt es sich bei dem Erfordernis doppelter Unterzeichnung um eine überflüssige Förmerei.“

Das OLG sagt: Die bloße Wiedergabe des Bestätigungsvermerks im Prüfungsbericht – auch ohne gesondertes Testatsexemplar – **erfüllt die Erteilungspflicht vollständig.**

Das heißt:

- Die Bestätigungsvermerke sind **erteilt**.
- Die Prüfungen sind **abgeschlossen**.
- Die Abschlüsse sind **geprüft**.
- Es gibt **keine Nichtigkeit**.

Fazit

Also kein Fall für Kommission und Berufsaufsicht.

Die Kommission ist **nicht oberste Instanz**. Sie hat sich an die geltende Rechtsprechung zu halten – und nicht fortlaufend Förmerei zu produzieren.

Literatur

- OLG Stuttgart, rkr. Urteil v. 1.7.2009 - 20 U 8/08.
- Schüttler, Scheinbar nicht erteilter Bestätigungsvermerk, WP-Praxis 2024, 171.
- PR1MUS, Der scheinbar nicht erteilte Bestätigungsvermerk, Q2-24.

↑ Nach oben

5. Fröhliche Adventszeit!

Inmitten von **Fristen und stetem Takt** verliert sich leicht der Sinn für das Wesentliche. **Plötzlich ist Advent.**

Erwartet werden Einkehr, Glanz und ein Hauch von Heiterkeit – **als trüge die Jahreszeit von selbst**. Der Kern der Weihnacht liegt tiefer.

Vielleicht gelingt es uns – trotz aller Geschäftigkeit – einen Moment lang innezuhalten.

Herausgeber

WP StB Mark Schüttler - Memeler Weg 44 - 58511 Lüdenscheid

[info\(at\)primus-seminare.de](mailto:info(at)primus-seminare.de)

Wir sehen uns - PRIMUS voraus[®]



Die FACHNACHRICHTEN plus können Sie hier abbestellen.